



# Fischschutzverein Siegburg 1910 e. V.

## Regeln für die Benutzung von Bellybooten auf dem Allner See

**Der Vorstand des Fischschutzvereins hat beschlossen, die laut Pachtvertrag „Allner See“ zulässige Bellybootbenutzung auf diesem Gewässer zu ermöglichen weil zahlreiche Angler (besonders die jüngeren) dies wünschen.**

Die Verwendung von Bellybooten ist im Fischschutzverein Siegburg also nur auf dem Allner See und nur unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Regeln erlaubt. Oberste Priorität ist die Rücksichtnahme aller Angler untereinander und der Erhalt der Anglerfreundschaft. Der Allner See ist mit zehn Hektar Wasserfläche ein relativ kleines Gewässer. Daher ist hier die Rücksichtnahme aller Seebesucher (einschl. der Angler) untereinander wichtige Voraussetzung dafür, dass alle die Natur am See genießen können. Uns Anglern wird allgemein ein besonderes Naturverständnis unterstellt. Daher sind gerade wir dazu verpflichtet, mit unserem Handeln der Natur zu ihrem Recht zu verhelfen.

**Mit der Bellybootbenutzung soll dem Angler die Möglichkeit gegeben werden, bei der Ausübung der Raubfisch- und Flugangelei, Stellen im See zu erreichen, die er werfend vom Ufer aus nicht erreichen kann!**

### Im Einzelnen gilt:

1. Das Bellyboot dient **ausschließlich zum Raubfischangeln und zur Flugangelei**
2. Bei Dunkelheit ist jegliche Bellybootbenutzung untersagt. (Auch der Natur und ihren Geschöpfen ist nachts Ruhe zu gönnen.)
3. Das Bellyboot ist **nicht** zu verwenden um Köder (z. B. zur Fischerei auf Karpfen) auszulegen.
4. Das Bellyboot darf **nicht** zum Anfüttern verwendet werden.
5. Um nistende, brütende und ruhende Vögel nicht zu beunruhigen, sind Fahrten entlang des Ufers zu unterlassen.
6. Es dürfen nur max. drei Bellyboote gleichzeitig den See befahren.
7. **Es ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Angler nicht gestört werden. Von diesen und ihren ausgelegten Ruten und Ködern ist deutlich Abstand zu halten.**

Neben diesen Regeln ist die Gewässerordnung zu beachten. Insbesondere die Bestimmungen zum Anfüttern sind genau einzuhalten. Gefangene Fische sind sinnvoll zu verwerten. Fische ohne Verwertungsabsicht und ausschließlich zum Wiedereinsetzen zu fangen ist Tierquälerei und Straftatbestand.

**Die Fischereiaufsicht ist angewiesen, auf die Einhaltung dieser Regeln zu achten! Jegliche Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Einzug der Angelerlaubnis zur Folge!**

Der Vorstand wünscht allen Anglern am Allner See viel Erfolg und Freude an der Natur.

Siegburg, 12. November 2015

Der Vorstand